

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 28.10.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 14.11.2014

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, mit Schreiben vom 12.11.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 28.10.2014

Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 29.10.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 31.10.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 19.11.2014

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2014

Gascade Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 31.10.2014

Wintershall Holding GmbH, mit Schreiben vom 31.10.2014

Gasunie Deutschland Services GmbH, mit Schreiben vom 10.11.2014

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.12.2014

Zum BP 216

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Die beantragte Bodenabbauerweiterung der vorhandenen Bodenabbaugenehmigung (Aktenzeichen BA 70.1 04/04) wurde mit der Plangenehmigung (unter gleichem Aktenzeichen) vom 1.08.2014 genehmigt. Die Anlage 1 ist beim bestehenden Bodenabbau in östlichen Richtung um die Erweiterungsfläche - Flurstücke 101/3 und 100/2 - zu ergänzen.

Es fehlen Standsicherheitsgutachten für die geplanten Windenergieanlagen 3 und 4 zu Böschungsbrüchen beim vorhandenen und im Sommer genehmigten Nassabbau.

Bei der Erschließung des geplanten Windparks muss die vorhandene Bodenabbaugenehmigung berücksichtigt werden. Die Einmündung vom Schafsdamm in den nach Osten mündenden Weg ist so zu gestalten, dass unter Bezug auf die Eingriffsminimierung des § 15.1 BNatSchG keine Gehölze auf der Abbaustätte beseitigt werden müssen. Die Gehölze der Randbereiche der Abbaustätte sind durch die Plangenehmigung geschützt, außerdem sind in den Randbereichen lichte Areale zu bepflanzen. Konkrete Folge dieser Plangenehmigung ist, dass der Ausrundungshalbmesser für die Einfahrt auf den Schafsdamm erst dann beginnen bzw. angelegt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass auf der Abbaufäche keine Gehölze beseitigt werden müssen. Dieses gilt auch für das Licht-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplanentwurf seitens des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Anlage 1 der Begründung wird um die inzwischen genehmigte Bodenabbauerweiterung entsprechend ergänzt.

Das Standsicherheitsgutachten hinsichtlich der Auswirkungen auf bzw. durch den genehmigten Nassabbau liegt mit Stand vom 06.01.2015 vor.

Die Einmündung Schafsdamm wird so verlegt, dass auf eine Inanspruchnahme der Ecke im nordwestlichen Randbereich der Abbaustätte verzichtet werden kann. Dazu ist nun nördlich der Einmündung eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorgesehen. Der betroffene Eigentümer wurde zu dieser Änderung erneut beteiligt. Gehölze im Bereich der Abbaustätte werden damit von der Planung nicht berührt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

raumprofil beim Transport der Anlage zu den Standorten.

Eine alternative Erschließung könnte über das nördlich angrenzende Flurstück 23/4 gelegt werden. Der in Ost-Westrichtung verlaufende Erschließungsweg ist nicht tragfähig. Hier befindet sich eine mächtige Torfauflage. Zur Erstellung der Erschließungsstraße und dem damit verbundenen Bodenaustausch/ tragfähigen Wegeaufbau muss ein trapezförmiges Profil erstellt werden. In diesem Zusammenhang würden die beidseitig des Weges vorhandenen Gräben und der komplette Gehölzbestand im Norden und Süden beseitigt. Zur Minimierung der Eingriffe ist die Erschließungsstraße so anzulegen, dass der südlich des jetzt vorhandenen Weges gelegene Graben und der Gehölzbestand erhalten werden. Dies ist, wie auf Seite 51 der Begründung ausgeführt, offensichtlich auch geplant. Da erhebliche Bodenmengen beim Ausbau der Planstraßen und der Stellplatzflächen anfallen, ist ein Nachweis des Verbleibs des anfallenden Bodens zu führen, damit nicht vernässte Bereiche, die für Natur und Landschaft eine Bedeutung besitzen, ohne Genehmigung aufgehört werden. Hierzu sollten in der Begründung Ausführungen gemacht werden.

Im Plangebiet sind nicht sämtliche Gewässer III. Ordnung dargestellt. Soweit die Gewässer nicht durch die Erstellung von Erschließungsstraßen in Anspruch genommen werden, sind sie im Plangebiet darzustellen. Die Grabenfläche/ Fläche für die Wasserwirtschaft nimmt um 1.753 m² laut Eingriffsbilanzierung ab. Für die in Anspruch zu nehmenden Vorfluter sind wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass sich im Plangebiet am östlichen Rand des Flurstücks 154/65 eine ca. 3.300 m² große Waldersatzfläche mit dem Aktenzeichen 140/2011 befindet, die offenbar bisher noch nicht aufgepflanzt wurde

Auf Seite 14 der Begründung wird ausgeführt, dass die vorhande-

Nördlich der am nördlichen Rand der Abbaustätte verlaufenden und auch festgesetzten Verkehrsfläche schließt sich ein Gehölzstreifen an, dahinter verläuft ein Graben und daran schließt sich eine Wasserleitung DN 600 an. Um diese Nutzungen zu schonen, müsste ein neuer zusätzlicher Parallelweg mitten durch die landwirtschaftliche Fläche nördlich der Wasserleitung gelegt werden. Dies erscheint sowohl hinsichtlich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft als auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoller.

Es wird daher an der bestehenden Wegetrasse festgehalten. Zum Schutz der vorhandenen Gehölze können Maßnahmen vorgesehen werden. Mit dem Einbau eines Geotextils kann z.B. auf einen vollständigen Ausbau des Moorbodens verzichtet und damit eine weitgehende Erhaltung der angrenzenden Gehölze gewährleistet werden. Darüber hinaus wird eine textliche Regelung aufgenommen, dass bei unvermeidbarer Beseitigung von Wegeseitenrandgehölzen eine mind. einseitige Gehölzanpflanzung wieder herzustellen ist.

Die Gewässer II. und III. Ordnung wurden entsprechend den Angaben der Ammerländer Wasseracht übernommen. Diese hat mit Schreiben vom 27.10.2014 daher auch den Entwurf des Bebauungsplanes in dieser Form bestätigt. Zusätzlich werden entsprechend den Angaben der Ammerländer Wasseracht Gewässer 6.18 und 6.18.01 sowie 6.18.02 nachrichtlich übernommen.

Die Waldersatzfläche wird als Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die vorhandenen Gehölze sind gem. Festsetzung zu erhalten

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

nen Gehölzstrukturen entlang der Wegeseitenräume erhalten und durch eine textliche Festsetzung gesichert werden. Zur Nachvollziehbarkeit sollten diese Gehölzstrukturen im Bebauungsplan dargestellt werden.

Auf Seite 4 der Begründung, 2.1 letzter Absatz wird ausgeführt, dass die Gesamthöhe 193 m betragen soll. Im Bebauungsplan sind aber 195 m festgesetzt.

Zum Monitoring auf Seite 59 der Begründung wird ausgeführt, dass die Stadt nach anfänglichen jährlichen Kontrollen nur alle 5 Jahre die externen Kompensationsmaßnahmen, die auch CEF-Maßnahmen darstellen, kontrollieren will. Da die extensive Grünlandbewirtschaftung eine Grundvoraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen darstellt, ist eine jährliche Kontrolle der Bewirtschaftung unabdingbar. Soweit der Betreiber der Windenergieanlagen nicht selbst Eigentümer dieser externen Flächen wird, ist sicherzustellen, dass diese Flächen mindestens einmal im Jahr kontrolliert werden.

Wasserwirtschaft

Es ist darauf hinzuweisen, dass geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Verrohrungen, Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) erst nach Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nds. Wassergesetz umgesetzt werden dürfen. Anträge hierfür sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 27.10.2014 ist zu beachten.

Bauordnung

Am geplanten Windpark angrenzend befindet sich auf den Flurstücken 105/2, 104/2, 103/2, 102/2, 101/3 und 100/2 ein genehmigtes

soweit sie nicht zur Erschließung der Standorte zwingend beseitigt werden müssen. In der Bilanz ist eine Erhaltung von mind. 50 % der Gehölze berücksichtigt. Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass nach Herstellung der Erschließungsanlagen bei einer notwendigen Beseitigung von Gehölzen mindestens eine einseitige Gehölzreihe erhalten bleibt oder neu hergestellt wird.

Im Bebauungsplan ist die Höhe als Maximalhöhe festgesetzt, die tatsächliche Anlagenhöhe kann geringer sein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hinsichtlich der Belange des Artenschutzes eine jährliche Kontrolle der Bewirtschaftung erfordert. Diese Bedingung wird bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis umgesetzt werden dürfen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 27.10.2014 wird beachtet.

Das Standsicherheitsgutachten hinsichtlich der Auswirkungen auf bzw. durch den genehmigten Nassabbau liegt mit Stand

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Sandabbaugebiet für Nassabbau. Wie dem geotechnischen Bericht zu entnehmen, ist ggf. mit fließenden Böden zu rechnen. Dies kann insbesondere beim Nassabbau Auswirkungen auf die Standsicherheit der geplanten Windkraftanlagen haben. Es ist daher eine Standsicherheitsuntersuchung der Böschung im Sandabbau mit Abschätzung der Rückgriffweite in einem Schadenfall vorzulegen. Hierzu bitte ich auch eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Herr von Thülen) einzuholen.

In der Regel wird zur Begrenzung der Schattenwurfzeiten eine Strahlungssteuerung eingesetzt. Spätestens im Genehmigungsverfahren ist darzustellen, wie die dann sichergestellt wird, dass die max. zulässige Schattenwurfzeit von 8 Stunden/Jahr pro Blickpunkt nicht überschritten wird. Diese Funktion setzt eine Parksteuerung voraus, die ist jedoch nicht bei allen Anlagenherstellern vorhanden. Windkraftanlagen über 150 m Gesamthöhe erhalten am Mast zwei zusätzliche Ebenen für die Nachtkennzeichnung (Beleuchtung). Diese Befeuerung blinkt nicht. Nur die Befeuerung auf der Gondel blinkt.

Die Rotorblätter der WEA 1 überragen den Schafsdamm / Heidkampsweg. Auch bei Installation einer Eiserkennung ist auf diesem Zufahrtsweg mit Eiswurf zu rechnen. Dies kann nur durch Einbau einer Rotorblattheizung technisch verhindert werden.

Die Ableitung des erzeugten Stroms muss gesichert sein.

Zur Absicherung der Richtfunkverbindungen sollte die Bundesnetzagentur, Referat 226 beteiligt werden.

vom 06.01.2015 vor. Danach kann eine Gefährdung der Standsicherheit der WEA durch den Bodenabbau ausgeschlossen werden. Das Standsicherheitsgutachten wurde nach Rückfrage bei dem Gutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Umsetzung der Festsetzung zur max. zulässigen Schattenwurfzeit von 8 Stunden/Jahr pro Blickpunkt durch eine Parksteuerung sichergestellt.

Die WEA1 kann im Rahmen der Anlagengenehmigung mit einer Eiserkennung und Einbau einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Eiswurf möglichst zu vermeiden.

Der Strom wird, wie in der Begründung beschrieben, über das Umspannwerk Edewecht abgeleitet werden.

Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt.

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom.12.12.2014

Zur 64. FNP Änderung
Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Berücksichtigung entsprechender Abstände zum Nassabbau, die durch ein zu erarbeitendes Standsicherheitsgutachten zu belegen sind, können innerhalb des „Sondergebietes Windenergie“ Windenergieanlagen errichtet werden.

Als Ergebnis der Fledermausuntersuchungen sollen in der Baugenehmigung Abschaltzeiten festgelegt werden. Für die betroffenen Brutvögel Kiebitz und Wachtel sind 9,42 ha Kompensationsflächen - Ersatzlebensräume - vorzuhalten. Eine geeignete Fläche ist noch nicht benannt worden.

Wasserwirtschaft

Es ist darauf hinzuweisen, dass geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Verrohrungen, Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) erst nach Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nds. Wassergesetz umgesetzt werden dürfen. Anträge hierfür sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 27.10.2014 ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung seitens des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das Standsicherheitsgutachten (Windenergieanlagen am Bodenabbau vom 06.01.2015) hinsichtlich der Auswirkungen auf den am 01.08.2014 genehmigten Nassabbau liegt inzwischen vor. Danach wird an den gewählten Standorten eine Gefährdung der WEA durch den Bodenabbau ausgeschlossen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Lebensräume von Fledermäusen erforderlichen Abschaltzeiten, entsprechend dem Fachbeitrag, in der Baugenehmigung zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Brutvögel Kiebitz und Wachtel i.S. des §44 Abs. 5 BNatSchG von 9,42 ha wurden in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde festgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis umgesetzt werden dürfen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 27.10.2014 wird beachtet.

Landkreis Ammerland, mit Schreiben vom 04.12.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Ich bitte darum, diese vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung mit der Gemeinde Edewecht abzustimmen.

Meine Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über das im Landkreis Cloppenburg befindliche Straßen- und Wegenetz zu erfolgen hat. Die Gemeindestraßen und Brückenbauwerke nördlich des Plangebietes sind für Fahrten des Schwerlastverkehrs nicht ausreichend befestigt bzw. tragfähig. Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung für den Schwerlastverkehr kann von hier aus nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Rahmen dieser vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wurde eine umfangreiche Fachstellungnahme mit entsprechender Kartierung und Bewertung zu Fledermäusen erstellt. In diesem Fachgutachten wurde nachgewiesen, dass von einer Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen auszugehen ist. Im Fachgutachten sind auf Seite 30 daher prinzipielle Vorgaben zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Fledermausbestände vorgegeben. Da die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Funktionsräume der Fledermausbestände errichtet werden sollen, ist gemäß Gutachten auf jeden Fall eine Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 7 - 8 m/Sekunde und die Abschaltung von August bis Ende September ganznächtigt, im Oktober von etwa 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis etwa Mitternacht als Grundvoraussetzung für die geplante Errichtung der Windenergieanlagen angegeben. Darüber hinaus sind noch zusätzliche Überprüfungen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Monitoring laut Gutachten erforder-

Die Gemeinde Edewecht wurde an der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 BauGB beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindestraßen und Brückenbauwerke nördlich des Plangebietes für Fahrten des Schwerlastverkehrs nicht ausreichend befestigt bzw. tragfähig sind. Entsprechend den Aussagen in der Begründung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes für die WEA ausschließlich von Süden über die Straße Schafsdamm erfolgen.

Die detaillierten Angaben über die notwendigen Abschaltzeiten werden in den Umweltbericht übernommen. Abschaltzeiten sind demnach in Bereichen innerhalb oder näher als 250 m zu den aufgezeigten Funktionsräumen mittlerer und hoher Bedeutung notwendig bei Windgeschwindigkeiten unter 7-8 m/s. Die Abschaltzeiten erstrecken sich zum einen aufgrund der Aktivitäten im Herbst von August bis Ende September ganznächtigt und im Oktober von etwa 1 Std. vor Sonnenuntergang bis etwa Mitternacht. Für die Standorte der WEA 2, 3, 4 und 5 ist eine Abschaltzeit ab Mitte Juli (ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Wind bis 8 m/s) notwendig, während für den Standort der WEA 1 diese Abschaltzeit bereits ab dem 1. Juni gilt. Aufgrund der Ermittlungen im Frühjahr wird für den Standort 3 eine Abschaltung im April und Anfang Mai in der ersten Nachthälfte, ab Mitte Mai dann von Sonnenuntergang bis

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

achten erforderlich.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Umweltbericht unter Punkt 4.3.2.8 - Eingriffsregelung, B - Eingriffsbilanzierung, 3.54. nicht auf diese im Fachgutachten konkret festgelegten Abschaltzeiten eingegangen. Hier ist nur über eventuelle Abschaltzeiten sowie ein begleitendes Monitoring zu „beratschlagen“.
Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Forderungen des Fachgutachtens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auch in Verbindung mit § 44 BNatSchG in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Da die Quartiere und Balzreviere der festgestellten Fledermausarten überwiegend im Bereich des Landkreises Ammerland liegen, ist meine Untere Naturschutzbehörde im folgenden Zulassungsverfahren zu beteiligen. Darüber hinaus sind ihr die Ergebnisse des Monitorings und die Protokolle der Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zu übermitteln.

Nach der Schattenwurfermittlung der Deutschen WindGuard Consulting GmbH wurden an 42 Immissionsorten (I) mögliche Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten am Tag festgestellt. Zahlreiche dieser Immissionsorte liegen in der Gemeinde Edewecht im Landkreis Ammerland. Diese Häuser wären durch einen Windpark im Süden besonders beeinträchtigt. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die maximal mögliche Beschattungsdauer an diesen Immissionsorten nicht überschritten wird. In diesem Zusammenhang verweise ich eine Prüfung dahingehend, ob eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer durch eine flächenmäßige Reduzierung des Sondergebietes für Windenergieanlagen (insbesondere im nordwestlichen Plangebiet unter Wegfall der WEA 01) vermeidbar wäre, so dass die planerische Abwägung unter pauschalem Verweis auf Abschaltautomatiken meines Erachtens mán-

Sonnenaufgang notwendig.
Nach Inbetriebnahme der WEA wird ein Monitoring durchgeführt, sodass sich ggfs. angepasste Abschaltzeiten ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben zu den Abschaltzeiten sowie des Monitorings an entsprechender Stelle ergänzt.

Die im Gutachten genannten Forderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Abschaltzeiten) sowie die formelle Berücksichtigung des § 44 BNatSchG werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Beteiligung des LK Ammerland im Baugenehmigungsverfahren bzw. die Abstimmung des Monitorings zwischen den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland und Cloppenburg sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Der Schattenwurf wurde für den gesamten Windpark im Schattenwurfgutachten im Zusammenwirken aller Anlagen ermittelt. Auch wenn die WEA 1 einen wesentlichen Beitrag zu den Schattenwurfauswirkungen leistet, ergibt sich, dass es auch ohne die WEA 1 und ohne Abschaltautomatik zu Überschreitungen der Richtwerte kommen würde. Abbildung 2 des Gutachtens zeigt deutlich die flächenhafte Wirkung des Windparks. Die höchsten Abschaltzeiten werden durch den Immissionsort IP 46 (Am Poolweg 1) notwendig. Zu diesem Immissionspunkt liegt die WEA 2 am nächsten. Erhebliche Reduzierungen von Abschaltzeiten würden sich damit auch bei Verzicht auf die WEA 1 nicht ergeben. Dies gilt insbesondere da sich die Reduzierung der Anlagen aufgrund der allgemeinen Grundkosten (Netzanbindung, Gesamterschließung usw.) auch auf die Gesamtwirtschaftlichkeit des Windparks auswirkt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

gelbehafte ist.	Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte können durch automatisierte Abschaltzeiten, die nach den Vorgaben des Schattenwurfgutachtens zu definieren sind, garantiert werden, sodass im Sinne der effektiven Nutzung vorhandener Potenzialflächen der Beibehaltung der geplanten 5 Standorte der Vorzug gegeben wird.
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gemeinde Edewecht, mit Schreiben vom 03.12.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Gemeindegebiet, insbesondere zu den Bauerschaften Osterscheps, Westerscheps und Süddorf, führen die Planungen zu einer direkten Betroffenheit der Gemeinde Edewecht.

Hierbei sind die Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild von besonderem Belang. Mit Blick auf die parallel laufenden und ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Edewecht stattfindenden Planungen der Gemeinde Barßel im Bereich Kammersand sowie dem bestehenden Windpark in Westerscheps „Hübscher Berg“ ist für das westliche Gemeindegebiet von Edewecht eine nachhaltige Einwirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Dieser Belang ist in die Abwägung einzustellen, wobei nach Auffassung der Gemeinde Edewecht besonders zu würdigen ist, dass aufgrund der Lage des Plangebiets im südwestlichen Grenzbereich zur Gemeinde Edewecht - und damit in der Haupthimmelsrichtung des Sonnenverlaufs - insbesondere im Frühjahr und Herbst von einem erhöhten Einwirkungspotenzial der geplanten Anlagen auszugehen ist. Zu dieser Thematik haben in den letzten Monaten sowohl zwischen den Bürgermeistern/der Bürgermeisterin als auch unter

Der Stadt Friesoythe liegen bisher keine Planungen der Gemeinde Barßel im Bereich Kammersand in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Edewecht vor. Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde bei den Planungen untersucht. Es ist vorgesehen die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Edewecht durchzuführen. Damit kommt neben der Belastung durch den Eingriff auch der Ausgleich für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz der Nachbargemeinde zugute.

Die Belastung der Wohnbebauung im Außenbereich der Gemeinde Edewecht wurde bei der Planung und dabei insbesondere bei den Vorsorgekriterien und bei den Immissionsgutachten berücksichtigt. Dabei wurde den Nutzungen im Bereich des Gemeindegebietes von Edewecht (Wohngebiete, Wohnnutzungen im Außenbereich, Wald oder andere Schutzgüter) im Gemeindegebiet von Edewecht grundsätzlich das gleiche Schutzbedürfnis zuerkannt wie den Nutzungen im Stadtgebiet

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Beteiligung von politischen Vertretern der Ratsfraktionen der drei betroffenen Gemeinden Gespräche stattgefunden. Hierbei ist einvernehmlich zum Ausdruck gekommen, dass es im Sinne einer größtmöglichen Akzeptanz des Ausbaus der Windkraft in der Bevölkerung, einer entsprechend bürgerverträglichen Umsetzung bedarf. In diesem Sinne bitten wir darum, bei der weiteren Planung für den „Windpark Ahrensdorf/Heinfelde“ die Belange der Edewechter Anwohner angemessen zu berücksichtigen.

von Friesoythe.

Ammerländer Wasseracht, mit Schreiben vom 27.10.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zur 64. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 wie folgt Stellung. Die Sondergebietsflächen der o.g. Bauleitplanung berühren verschiedene Verbandsgewässer II. und III. Ordnung der Ammerländer Wasseracht.

Die im Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässer II. Ordnung

- Wasserzug vom Schafdamm (Wzg.-Nr. 6.25)
- Wasserzug im Barkendorper Moor (Wzg.-Nr. 6.21)
- Rolle (Wzg.-Nr. 6.18)

und Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr.

- 6.25.01; 6.25.02; 6.18.01; 6.18.02

sind in den Planunterlagen entspr. dargestellt und abgebildet. Die Belange der Wasserwirtschaft sind in der weiteren Bauleitplanung abzuhandeln. Ggf. erf. wasserrechtliche Genehmigungen (Plangenehmigung, Einleitungsgenehmigung etc.) sind rechtzeitig zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Satzung der Ammerländer Wasseracht die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 10,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 6,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung unzulässig ist. Die vg. Abstandsregelungen sind zur Si-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehend aufgeführten Gewässer entsprechend in den Planunterlagen dargestellt sind. Die Gewässer 6.18 und 6.18.01 sowie 6.18.02 werden entsprechend den Angaben der Ammerländer Wasseracht nachrichtlich übernommen.

Die Gewässerrandstreifen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und bei den überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mit Beachtung dieser Abstandsregelungen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Herstellung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zwingend einzuhalten. Bei Beachtung v.g. Hinweise bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht gegen die 64. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Friesoythe keine Bedenken.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 07.11.2014

Zum FNP 64. Ä

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Friesoythe und liegt ca. 650 m nördlich der Bundesstraße 401. In Bezug auf die Bundesstraße 401 liegt das Plangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Vorgesehen ist derzeit die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 193 m.

Die geplante verkehrliche Erschließung des Windparks ist über die Straße „Schafsdamm“, die im Süden im Abschnitt 150, Station 5.298 (km 42.620) an die Bundesstraße 401 (Oldenburger Straße) anschließt, vorgesehen. Auf die Vereinbarung vom 15.02/03.03.2005 zwischen dem Bund (Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe über den Ausbau der Einmündung der Straße „Schafsdamm“ im Zusammenhang mit einem Bodenabbau wird hingewiesen. Das erforderliche zusätzliche Ausbauerfordernis des Knotenpunktes (Schafsdamm/B401) im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung gesondert mit dem Geschäftsbereich Lingen abzustimmen. Die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen für den Knotenpunkt sind dann in einer noch abzuschließenden Ergänzungsvereinbarung zu regeln.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Hinweis auf die bestehende straßenrechtliche Vereinbarung vom 15.02/03.03.2005 (Einmündung Schafsdamm) und auf das Erfordernis einer Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Bund (Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe zur erforderlichen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Schafsdamm / B401 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Übrigen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung.

Die gewünschte Abschrift der Planung wird zugesandt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 10.11.2014

Zum BP 216

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Friesoythe und liegt ca. 650 m nördlich der Bundesstraße 401. In Bezug auf die Bundesstraße 401 liegt das Plangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Vorgesehen ist nunmehr die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 193m.

Die geplante verkehrliche Erschließung des Windparks ist über die Straße „Schafsdamm“, die im Süden im Abschnitt 150, Station 5.298 (km 42.620) an die Bundesstraße 401 (Oldenburger Straße) anschließt, vorgesehen. Auf die Vereinbarung vom 15.02/03.03.2005 zwischen dem Bund (Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe über den Ausbau der Einmündung der Straße „Schafsdamm“ im Zusammenhang mit einem Bodenabbau wird hingewiesen. Das erforderliche zusätzliche Ausbauerfordernis des Knotenpunktes (Schafsdamm/B401) im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung gesondert mit dem Geschäftsbereich Lingen abzustimmen. Die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen für den Knotenpunkt sind dann in einer noch abzuschließenden Ergänzungsvereinbarung zu regeln.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen

Der Hinweis auf die bestehende straßenrechtliche Vereinbarung vom 15.02/03.03.2005 (Einmündung Schafsdamm) und auf das Erfordernis einer Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Bund (Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe zur erforderlichen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Schafsdamm / B401 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Übrigen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird in den Bebauungsplan auf-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

über den Knotenpunkt „Schafsdamm/B401“ ist folgender Hinweis unter Punkt **4. Hinweise** in dem Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

„Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist als Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 401 im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen durch die zuständige Genehmigungsbehörde am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.“

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung.

genommen.

Die gewünschte Abschrift des Bebauungsplanes wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, - Luftfahrtbehörde -, mit Schreiben vom 28.11.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.08.2014.

In der Stellungnahme vom 06.08.2014 heißt es:

Zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Boden-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Kennzeichnungspflicht der geplanten WEA werden zu Kenntnis genommen. Sie können sinnvoll und ausreichend im Rahmen der bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung geregelt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

erhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 04.12.2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 29.10.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Die in der Stellungnahme vom 03.06.2014 getroffene Aussage, dass durch das Plangebiet die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum **Münsterland** (nach der der Stellungnahme anliegenden Karte ist vermutlich jedoch „**Oldenburg**“ gemeint), der OEG Oldenburgische Erdölgesell-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 03.06.2014 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.

Stellungnahme vom 03.06.2014

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

*Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) **Bergwerkseigentum Münsterland** der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte bei den Planungen zu berücksichtigen.*

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.

schaft mbH betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Windenergieanlagen und Landwirtschaft, keine wesentlichen Auswirkungen auf das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen zu erwarten sind.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 04.12.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luft-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Kennzeichnungspflicht sowie zur Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen und zur Veröffentlichungspflicht sind im Rahmen der Vorhabenpla-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

fahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer – Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAI-UDBw) als militärische Luftfahrtbehörde unter Angabe **meines Zeichens II-252-14** weiter zu beteiligen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

nung zu berücksichtigen.

Die gewünschte Mitteilung wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 09.12.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses an den o.g. Bauleitplanungen. Wir haben die Planentwürfe und Begründungen auf Ihrer Homepage eingesehen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken.

In einem Teilbereich des „Heidkampsweg“ befindet sich ein Leerrohrsystem der EWE NETZ GmbH. Bitte stellen Sie sicher, dass dieses Leerrohrsystem durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.

Beachten Sie bitte, dass unsere bestehenden Stromversorgungsnetze bereits in einem hohen Maße durch dezentrale Erzeugungsanlagen belastet sind. Der Anschluss weiterer Erzeugungsanlagen kann die Erweiterung oder den Ausbau unseres Netzes sowie deren technischen Anlagen und Gebäuden erfordern.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise auf vorhandene Leerrohrsysteme betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Wie in der Begründung bereits ausgeführt, ist die netztechnische Anbindung derzeit in Abstimmung mit der EWE durch ein neu zu verlegendes 20 KV Kabel zum Umspannwerk in Edewecht (Industriestraße) und damit durch einen Anschluss an das 110 KV-Netz vorgesehen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Er-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen. Haben sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Herr Fangmann, Telefon 04471 7011-291, wird Sie gerne beantworten.

schließungsplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2014

Zum BP 216 und FNP 64. Ä
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Auskünfte über Richtfunktrassen erhalten sie unter der E-Mail-Adresse: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat der Stadt Friesoythe mit e.mail vom 03.02.2015 mitgeteilt, dass die in der Nähe verlaufenden Richtfunkstrecken HH0743-HH1876 und HH5322-HH1876 durch die Baumaßnahmen nicht beeinflusst werden.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 06.12.2014

Zum Bebauungsplan Nr. 216

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen DN 600 des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäu-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes eine Wasserversorgungsleitung DN 600 des OOWV befindet und diese, außer in Kreuzungsbereichen, weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden darf. Die Leitung wurde entsprechend ihrer unmaßstäblich eingezeichneten Lage nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

men überpflanzt werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 924111, in der Örtlichkeit an.

Windenergiemanagement

Der OOWV betreibt seit dem Jahr 1982 das Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf im Gebiet der Stadt Friesoythe. Diese Anlage benötigt zu ihrem Betrieb große Mengen elektrischer Energie und ist einer der größten Energieverbraucher im Gemeindegebiet.

In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solar- und Windenergie. Ziel ist die größtmögliche direkte lokale Abdeckung (Energie örtlich gewinnen) des Stromverbrauchs und die Substitution des Bezugs aus fossilen oder atomaren Quellen.

Energieproduktion und -verbrauch vor Ort tragen zur Unabhängigkeit vom Strombezug durch die Stromnetze bei und erhöhen die Betriebssicherheit der Anlagen des OOWV. Gleichzeitig werden die zunehmend knapper werdenden Transportkapazitäten der Stromnetze geschont.

Die in der Regel wirtschaftliche Eigenproduktion des Stromes trägt

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können.

Die nebenstehende Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern ausschließlich die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung und wird daher bei der nachfolgenden Abwägung zu der Stellungnahme des OOWV zur 64. Änderung des FNP behandelt.

zur Kostenreduzierung der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung bei und kommt somit direkt den Bürgerinnen und Bürgern, auch der Stadt Friesoythe, zugute. Dabei unterstützt der OOWV ebenso wie die Stadt Friesoythe die Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung und die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure. Der OOWV möchte deshalb die Stadt Friesoythe darum bitten, nur entsprechende Regelungen aufzunehmen, die die Möglichkeiten der Energieerzeugung an dem Wasserwerk Thülsfelde nicht beeinträchtigen. Hierzu gehören z. B.:

- ein ausreichender Abstand von Gebieten, in denen das Wohnen zulässig ist, um Windenergie- oder Photovoltaikanlagen auf oder in unmittelbarer Nähe des Wasserwerkes Anlagen errichten zu können
- die Einbeziehung in kommunale Energiekonzepte
- die Einbeziehung von Anlagen des OOWV bzw. deren direkter Umgebung in Vorranggebiete für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Stadt Friesoythe.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Anlagen zur Energieerzeugung unter bestimmten Bedingungen als Nebenanlagen zu Kläranlagen bzw. Wasserwerken genehmigt werden können und dann z.B. auch außerhalb der Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen des RROPs und der Flächennutzungspläne zulässig sind.

Im Entwurf zur 64. Änderung des F-Plans der Stadt Friesoythe vom 29.09.2014 wird von Ihnen bereits in Pkt. 3.4.1 auf die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen hingewiesen.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhan-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsleitungen (Wasserversorgungsleitung DN 600) des OOWV befindet und diese weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden darf. Die Lei-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

dene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 924111, in der Örtlichkeit an.

Windenergiemanagement

Der OOWV betreibt seit dem Jahr 1982 das Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf im Gebiet der Stadt Friesoythe. Diese Anlage benötigt zu ihrem Betrieb große Mengen elektrischer Energie und ist einer der größten Energieverbraucher im Gemeindegebiet.

In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solar- und Windenergie. Ziel ist die größtmögliche direkte lokale Abdeckung (Energie örtlich gewinnen) des Stromverbrauchs und die Substitution des Bezugs aus fossilen oder atomaren Quellen.

Energieproduktion und -verbrauch vor Ort tragen zur Unabhängigkeit vom Strombezug durch die Stromnetze bei und erhöhen die Betriebssicherheit der Anlagen des OOWV. Gleichzeitig werden die zunehmend knapper werdenden Transportkapazitäten der Stromnetze geschont.

Die in der Regel wirtschaftliche Eigenproduktion des Stromes trägt zur Kostenreduzierung der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung bei und kommt somit direkt den Bürgerinnen und Bürgern, auch der Stadt Friesoythe, zugute.

Dabei unterstützt der OOWV ebenso wie die Stadt Friesoythe die Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung und die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure.

Der OOWV möchte deshalb die Stadt Friesoythe darum bitten, nur entsprechende Regelungen aufzunehmen, die die Möglichkeiten der Energieerzeugung an dem Wasserwerk Thülsfelde nicht beeinträch-

tung wurde entsprechend ihrer unmaßstäblich eingezeichneten Lage nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der OOWV im Gebiet der Stadt Friesoythe das Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf betreibt und diese Anlage große Mengen elektrischer Energie benötigt und damit einer der größten Energieverbraucher im Gemeindegebiet ist. In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solar- und Windenergie.

Soweit es sich bei diesen Anlagen zur Stromerzeugung um untergeordnete (dienende und nicht raumbedeutsame) Anlagen handelt, können sie unter Umständen auch ohne Bauleitplanung oder auch trotz der Konzentrationsplanung zulässig sein. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die vorliegende Planung jedoch insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen in der Regel außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden daher nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vor-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

tigen.

Hierzu gehören z. B.:

- ein ausreichender Abstand von Gebieten, in denen das Wohnen zulässig ist, um Windenergie- oder Photovoltaikanlagen auf oder in unmittelbarer Nähe des Wasserwerkes Anlagen errichten zu können
- die Einbeziehung in kommunale Energiekonzepte
- die Einbeziehung von Anlagen des OOWV bzw. deren direkter Umgebung in Vorranggebiete für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Stadt Friesoythe.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Anlagen zur Energieerzeugung unter bestimmten Bedingungen als Nebenanlagen zu Kläranlagen bzw. Wasserwerken genehmigt werden können und dann z. B. auch außerhalb der Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen des RROPs und der Flächennutzungspläne zulässig sind.

Im Entwurf zur 64. Änderung des F-Plans der Stadt Friesoythe vom 29.09.2014 wird von Ihnen bereits in Pkt. 3.4.1 auf die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen hingewiesen.

liegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Zur Umsetzung dieses räumlichen Gesamtkonzeptes müssen Einzelbelange teilweise zurückgestellt werden. Dies trifft auch auf eine mögliche Einzelanlage des OOWV an dem Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf zu, soweit diese nicht trotz der Planung (siehe oben) realisiert werden kann.